

**Ablässe.** (Raccolta S. 31): 1) 3 Jahre für jedes der beiden Gebete, einmal im Tage, wenn man sie reumüthig und andächtig betet, und zwar das erste am Anfang des Tages, das zweite zur Zeit der heiligen Messe. — 2) Vollkommen er Abläss, einmal im Monat an einem beliebigen Tage, für Feste, welche beide einen Monat lang jeden Tag zu den angegebenen Zeiten gebetet haben. Bedingung: Beichte, Communion, Kirchenbesuch und dabei andächtiges Gebet nach den gewöhnlichen Meinungen. Pius IX. durch Rescript der Secretarie der Breven v. 11. April 1860.

## Die neuesten Bestimmungen über das Herz Jesu-Fest

welche unlängst in dieser Quartalschrift (1890, I. Heft, S. 190) mitgetheilt wurden, sind inzwischen durch zwei Antworten der heiligen Riten-Congregation ergänzt oder besser erklärt worden. Beide beziehen sich auf den Tag, an welchem das Herz Jesu-Fest zu begehen ist. Als solcher ist bekanntlich der Freitag nach der Frohleihnamens-Octav fixiert, und da das Fest in der ganzen Kirche als Duplex I<sup>ae</sup> classis gefeiert werden soll, so ist nach dem Decret vom 28. Juni 1889 nur in einigen wenigen ausdrücklich bezeichneten Fällen eine Verlegung auf den unmittelbar folgenden Tag gestattet. Doch ist zu beachten, daß dieses Decret die Bemerkung vorausschlägt: Nulla facta immutatione relate ad eos, qui amplioribus ex Apostolicae Sedis Indulco gaudent privilegiis. Auf diese Bemerkung gestützt, antwortete die heilige Riten-Congregation am 23. September 1889 auf eine Anfrage aus der Diözese Angers, daß derselben auch in Zukunft das Privileg verbleibe, das Herz Jesu-Fest stets am dritten Sonntage nach Pfingsten zu feiern, weil die genannte Congregation selbst am 15. Juni 1889 das Kalendarium jener Diözese approbiert habe, in welchem Tagzeiten und Messe dieses Festes auf den angegebenen Sonntag fixiert seien. — Wenn also in einer Diözese durch besonderes Privileg bereits ein anderer Tag für das Herz Jesu-Fest vor dem Decret vom 28. Juni 1889 fixiert war, so bleibt dieses Privileg fortbestehen. „Jede Ausnahme von dem allgemeinen Gesetz“ — so bemerkt hiezu der Canoniste contemporain 1890, S. 92 — „bildet ein größeres Privileg, und so hört nach dem Grundsatz: beneficium principis decet esse stabile, das einmal gewährte Indult erst dann auf, wenn es widerrufen wird.“

Die zweite Antwort der nämlichen Congregation wurde veranlaßt durch den Bischof von Bergamo, welcher zu wissen wünschte ob auch nach dem neuesten Decret vom 28. Juni 1889 das früher von Papst Pius VII. durch Rescript der Secretarie der Memorialen vom 7. Juli 1815 gegebene Privileg noch fortbestehe, wonach man mit Erlaubnis des Diözesanbischofs jenes Fest auf einen beliebigen Tag des Jahres verlegen könne (und zwar so, daß an diesem Tage alle Messen vom Feste des heiligsten Herzens gelesen werden dürfen — siehe Rescripta auth. pag. 462, not., n. III).

Die Antwort der Congregation vom 20. November 1889, bestätigt von Sr. Heiligkeit am 11. December 1889 (mitgetheilt in der römischen Zeitschrift „Il rosario, memoria domenicane, 1890“, am Schluß des

9. Heftes) lautet: „Ja (nämlich das Privileg dauert fort), aber nur bezüglich der äusseren Festfeier; und diese muss in solchem Falle auf den ersten nach dem Herz Jesu-Heft folgenden Tag verlegt werden, auf den nicht ein duplex I<sup>ae</sup> classis, ein privilegierter Sonntag oder ein Fest des Herrn fällt“. Demgemäß ist das obige Privileg doch bedeutend eingeschränkt. Wo man aber von diesem so beschränkten Privileg noch Gebrauch machen würde, ist zu beachten, dass alsdann nach dem Decrete der heiligen Abläss-Congregation Urbis et Orbis vom 9. August 1852 die mit dem Herz Jesu-Hefe verbundenen Ablässe nicht am eigentlichen Festtage, sondern an jenem Tage, an welchem die äussere Feier stattfände, von den Gläubigen der betreffenden Diözese gewonnen würden (s. „Die Ablässe“ S. 102—104).

Nom.

P. Franz Beringer S. J.

## Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an der Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Linz.

Im letzten Hefte hat der Missions-Berichterstatter zum Bettelsacke gegriffen und hat dieses weltläufige Gefäß den Pl. Tit. Lesern vor Augen gehalten; es geschah mit einiger Besorgniß vor finsternen Blicken und strengen Worten.

Der Verlauf der Sache gestaltete sich aber durchaus nicht haarschändend, sondern im Gegentheile: der erste, welcher dem Bettler eine Antwort gab, machte ihm noch gar ein freundliches Compliment: „Der Bettler hat mir gefallen, daher für jeden Erdtheil 1 fl.!“ Diesem folgten noch mehrere größere und kleinere Gaben, durchwegs mit liebenvollen Worten verabreicht. (Siehe: Verzeichnis am Schlusse.)

Wer kann dafür, wenn es ihm da ergeht wie anderen Mitmenschen, denen durch empfangene Gaben der Mut wächst und die Erfindungsgabe zu neuерlichen Bitten.

Dennach, sobald der Sack ausgeschüttelt ist und zur Vorsicht noch umgestülpt, ob sich nicht etwas in den Falten desselben verfangen oder ob er kein Loch bekommen habe, wird er wieder säuberlich in Stand gesetzt, und mit der Öffnung nach oben zur Schau gestellt und der Schreiber dieses steckt dahinter und ruft aufs Neue in die Nähe und Weite: Bitt' gar schön für die Missionen!

Kommt vielleicht wieder etwas von da- und dorther, so kommt auch wieder ein rechtschaffenes Vergelt's Gott!

In meiner Heimatskirche ist's nämlich auch so der Brauch, ich glaube, seit St. Rupertis Zeiten: Wenn da beim feierlichen Gottesdienste die „Bechpröpste“ mit der „Tafel“ ihren Rundgang um die Stuhkreisen beginnen, so haben sie die Thatache und den Zweck ihres Beginnens mit dem Spruche anzukündigen: „wann wer für's Gott'shaus (oder für die Armen) was göbn will, so göbt's ös firra!“ und dem Klingen der Münze folgt dann der ermutigende Spruch: Gott vergelt's!